



Dezernat II
Az. 50.00.50
08.06.2018

**INFORMATIONSVORLAGE
ZUM VERSAND
V312/2018**

Betreff

Bezug von SGB II-Leistungen durch EU-Bürger/innen

Betrifft Antrag / Anfrage: A081/2018
A101/2018

Öffentlichkeitsstatus

Vorlage nur zum Versand
an die Mitglieder des Gemeinderates sowie die
sachkundigen Einwohner des Ausschusses für
Wirtschaft, Arbeit und Soziales

öffentlich

Stadtbezirksbezug:
00 stadtweit

INFORMATIONSVORLAGE ZUM VERSAND V312/2018

Finanzielle Auswirkungen:

1) **Einmalige Kosten/ Erträge**

Gesamtkosten der Maßnahme		€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.	€
Kosten zu Lasten der Stadt		€

2) **Laufende Kosten / Erträge**

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten)		€
zu erwartende Erträge	./.	€
jährliche Belastung		€

Dr. Kurz

Grötsch

Kurzfassung des Sachverhalts

Mit dieser Informationsvorlage beantwortet die Verwaltung die Anfrage Nr. A081/2018 der BÜRGERFRAKTION vom 20.03.2018 »Hartz-IV-Betrug« und die Anfrage Nr. A101/2018 der CDU vom 12.04.2018 »Leistungsbezug durch EU-Ausländer«.

Sachverhalt

Mit dieser Informationsvorlage beantwortet die Verwaltung die Anfrage Nr. A081/2018 der BÜRGERFRAKTION vom 20.03.2018 »Hartz-IV-Betrug« und die Anfrage Nr. A101/2018 der CDU vom 12.04.2018 »Leistungsbezug durch EU-Ausländer«.

Anfrage Nr. A81/2018 der BÜRGERFRAKTION »Hartz-IV-Betrug«

1. *Gibt es in Mannheim beim Jobcenter bzw. beim Sozialamt spezielle Bemühungen, um solche Betrügereien präventiv zu entdecken und zu verhindern?*
2. *Über welche kann man berichten, ohne sie unwirksam zu machen?*
3. *In wie vielen Fällen wurden daraus resultierend in 2017 Straf- und Bußgeldverfahren eingeleitet?*
4. *Wie gehen solche Verfahren in der Regel aus?*

Anfrage Nr. A101/2018 der CDU »Leistungsbezug durch EU-Ausländer«

1. *Ist der Verwaltung diese Form des Sozialbetrugs bekannt?*
2. *Sind solche Fälle – ob einzeln oder als Betrugsmasche in organisierter Form – in Mannheim bekannt?*
3. *Wenn ja, was wurde und was wird dagegen unternommen, und zwar sowohl in der Strafverfolgung als auch der Prävention? Gab es diesbezüglich Ermittlungen oder gar Razzien, wie es aus mehreren deutschen Städten mit vergleichbarer Problemlage berichtet wurde?*
4. *Welcher Nationalität sind die nicht-deutschen Betrüger, die bereits ermittelt wurden bzw. die in entsprechendem Verdacht stehen?*
5. *Wie hoch ist der entsprechende Schaden und auf welche Leistungsarten teilt er sich auf?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 der Anfrage Nr. A081/2018 und die Fragen 1 bis 5 der Anfrage Nr. A101/2018 gemeinsam beantwortet.

Mit der Vorlage V313/2017 »Sachstandsbericht zur EU-Binnenzuwanderung aus Bulgarien und Rumänien (2013-2016); Beschlussfassung zur Fortführung des Integrationsfonds Südosteuropa (SOE)« hat die Verwaltung den Gemeinderat zuletzt umfassend über die Situation der EU-Binnenzuwanderung aus Bulgarien und Rumänien informiert. Ein großer Teil der darin erläuterten Maßnahmen beziehen sich auf die in den Anfragen Nr. A081/2018 und Nr. A101/2018 genannten Sachverhalte wie Scheinarbeitsverhältnisse, Scheinwohnsitze oder Scheinselbständigkeit mit dem Hintergrund des organisierten Sozialbetrugs.

Die in Bezug auf die Anfragen wesentlichen Elemente aus der Vorlage werden nachfolgend kurz umrissen:

Bereits 2011 wurde die Arbeitsgruppe Südosteuropa eingerichtet, die sich mit den besonderen Herausforderungen der Zuwanderung aus den EU 2-Ländern befasst und die dienststellenübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltung garantiert.

Bei den Bürgerdiensten wurde eine muttersprachliche Erstberatungsstelle eingerichtet. Über die Zusammenarbeit der o.g. Erstberatungsstelle mit dem besonderen Ermittlungsdienst (BED) beim FB 31 erfolgte zwischen 11/2013 und 9/2016 die Überprüfung der Melde- und Wohnverhältnisse von ca.

6.000 Personen. Die Kontrollen der angegebenen Meldeadressen trugen zum einen zu einer verbesserten Erfassung der bulgarischen und rumänischen Bürger/innen beim Meldeamt bei, zum anderen fließen deren Ergebnisse in die Arbeit der Gefahrenabwehr ein.

Seitens der »Besonderen Aufbauorganisation Südosteuropa« (BAO) der Landespolizei wurden zwischen 2014 und 2016 insgesamt 153 Sondereinsätze durchgeführt, bei denen über 2.200 Personen- und über 450 Fahrzeugkontrollen vorgenommen wurden.

Selbst wenn Einsätze einmal ohne größere Ermittlungserfolge abgeschlossen werden, sind sie ein wichtiges Signal, sowohl an die organisierten Parallelstrukturen als auch an die Bevölkerung, dass der Staat seiner Ordnungspflicht nachkommt und das Gewaltmonopol durchsetzt.

Das Gewerberegister weist einen Rückgang der Neuanmeldungen bulgarischer und rumänischer Staatsangehöriger auf. Aufgrund des Wegfalls der eingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit-EU für Rumänen und Bulgaren seit dem 01.01.2014 sowie durch die strengeren Auflagen und regelmäßigen Überprüfungen der Gewerbetreibenden seitens der Meldebehörde ist eine deutliche Reduzierung neuer Gewerbeanmeldungen von EU 2-Angehörigen zu verzeichnen (von rund 1.000 im Jahr 2011 auf 110 im Jahr 2016).

Das Jobcenter hat bereits 2014 eine gesonderte Erstantragstelle für EU-Zuwander/innen eingerichtet, die bis heute betrieben wird. Hierfür wurden mehrere neue Mitarbeiter/innen mit muttersprachlichen Kenntnissen eingestellt und die Kapazitäten beim Ermittlungsdienst des Jobcenters aufgestockt. Die zusätzlichen Kapazitäten beim Ermittlungsdienst sind vor allem erforderlich, um die Wohnverhältnisse der Erstantragsteller/innen bezüglich des Leistungsbedarfs zu überprüfen.

In der Erstantragstelle wird darüber hinaus ein besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der angegebenen Miet- und Arbeitsverhältnisse gelegt. Bei Auffälligkeiten werden Recherchen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des SGB II angestellt und den Fällen besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Ordnungswidrigkeiten werden im Jobcenter Mannheim in der Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenstelle erfasst. Es ist aus Datenschutz- und Gleichbehandlungsgründen nicht möglich, Ordnungswidrigkeiten nach Nationalitäten der Verursacher/innen zu filtern.

Für 2017 wurden aus der für die Erstantragstellung der EU 2-Bürger/innen zuständigen Abteilung insgesamt 25 Fälle gemeldet und in der Datenbank erfasst. Es ist nicht ausgeschlossen, dass aus dem Bestand des Jobcenters weitere Fälle, die Personen mit bulgarischem oder rumänischem Hintergrund betreffen, gemeldet wurden. Allerdings lassen sich diese aus den genannten Gründen nicht gesondert ermitteln.

Von den 25 gemeldeten Fällen wurden elf als Betrugsfälle gekennzeichnet und 14 als Ordnungswidrigkeiten (OWi-Fälle).

Von den elf Betrugsfällen sind vier an den Zoll bzw. die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) abgegeben worden. Ein Fall wurde bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht, bei einem Fall lag kein Straftatverdacht vor und fünf Fälle sind noch offen.

Von den 14 OWi-Fällen wurden in drei Fällen Bußgelder verhängt; es erfolgte eine Abgabe an Zoll/ FKS, vier Verwarnungen wurden ausgesprochen, ein Fall wurde nach § 47 OWiG eingestellt, zwei Fälle wurden beendet, weil keine OWi vorlag und drei Fälle sind noch offen.

Durch die im Jobcenter Mannheim und in der gesamten Stadtverwaltung seit Jahren etablierten Zusammenarbeit genießt die Frage nach Leistungsmissbrauch bzw. Sozialbetrug eine sehr hohe Priorität. Es wurden Strukturen geschaffen, die eine im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten stringente Überprüfung erlauben. Allerdings führen nicht alle Verdachtsfälle zu Ermittlungen (da sie teilweise nicht hinreichend sind bzw. die leidtragenden EU 2-Zuwander/innen aus Angst vor Repressionen gegen sich oder ihre Familien keine Aussagen treffen), so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch in Mannheim zu Leistungsmissbrauch bzw. Sozialbetrug kommt.

Anfrage Nr. A101/2018 der CDU »Leistungsbezug durch EU-Ausländer«

6. *Wie viele Rumänen, Bulgaren und Slowaken sind in Mannheim gemeldet? Wie hoch wird die Dunkelziffer geschätzt?*

Im Mai 2018 waren in Mannheim 5.799 bulgarische Staatsangehörige, 5.072 rumänische Staatsangehörige und 225 slowakische Staatsangehörige gemeldet.

7. *Wurden in 2017 Wohnungen bzw. Häuser ausgehoben, in denen EU-Ausländer beengt und zu Wucherpreisen untergebracht wurden? Wurden in diesem Zusammenhang mit solchen Unterkünften Erkenntnisse über Sozialbetrug gewonnen und entsprechende Ermittlungen eingeleitet?*

Im Jahr 2017 fanden insgesamt 37 Begehungen von möglichen Problemimmobilien statt. Diese Begehungen wurden in unterschiedlicher Besetzung durchgeführt. Ein Schwerpunkt dieser Begehungen ist grundsätzlich immer die Überprüfung der baurechtlichen und brandschutzrechtlichen Vorgaben zur Abwehr von konkreten Gefahrenlagen. Baurechtlich wird dabei insbesondere geprüft, ob die bewohnten Immobilien überhaupt bewohnbar sind. Brandschutzrechtlich findet unter anderem eine Überprüfung der Fluchtwege und möglicher Brandherde statt. Hier kann eine große Anzahl von Personen in beengten Wohnverhältnissen durchaus relevant sein. Feststellungen zu einer in diesem Sinne vorliegenden Überbelegung der überprüften Wohnungen wurden im Jahr 2017 jedoch nicht getroffen. Gleiches gilt für die Überprüfung der Mietkonditionen.

Anmerkung zum Problembereich Überbelegung:

Eine Überbelegung gilt gemäß Mietrecht als vertragswidriger Gebrauch einer Mietwohnung. Als allgemeiner Rahmen wird dabei in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass für jede in der Wohnung lebende Person ungefähr acht bis zehn Quadratmeter Wohnfläche gerechnet werden sollten. Hinweise darauf, ab wann eine Wohnung überbelegt ist, geben z.B. die Wohnungsaufsichtsgesetze der einzelnen deutschen Bundesländer. So gilt zum Beispiel in Bayern, dass für jede Person mindestens zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen sollten, in Berlin sind es neun Quadratmeter. Ein Wohnungsaufsichtsgesetz in Baden-Württemberg wurde trotz einer Gesetzesinitiative im Jahr 2016 bisher nicht beschlossen. Eine Überbelegung wäre daher in jedem Einzelfall sehr schwer nachweisbar, da die Zuwander/innen aus Südosteuropa kein Interesse daran haben, aus einer gefundenen überbelegten Wohnung ausziehen zu müssen. Aus diesem Grund wurde 2017 bei Überprüfungen zwar in einigen Fällen subjektiv eine Überbelegung vermutet. Der Nachweis einer solchen im konkreten Einzelfall gelang aber nicht.

Anmerkung zum Problembereich Mietwucher:

Der Tatbestand des Mietwuchers liegt vor, wenn die vereinbarte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 50 % übersteigt. Die Miete steht dann in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung des Vermieters. Zusätzlich hat eine Zwangslage der/s Mieters/in vorzuliegen, die vom Vermieter zur Erzielung einer überhöhten Miete ausgenutzt wurde. Eine Zwangslage, die zur Anmietung einer überbelegten Wohnung geführt hat, kann nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 24.01.2014 – V ZR 249/12) nicht mehr automatisch angenommen werden, sondern muss im Einzelfall geprüft und belegt werden. Verschärfend hat der BGH als Kriterium für eine Zwangslage festgelegt, dass im ganzen Stadt- oder Gemeindegebiet eine Mangellage herrschen müsse, nicht nur in dem Stadtteil, in dem die (preisüberhöhte) Wohnung angemietet wurde. Nach Ansicht des Mietervereins Mannheim e.V. ist damit der Tatbestand des Mietwuchers zumindest bei der Neuvermietung so gut wie „ausgehobelt“, da praktisch nicht mehr belegbar.

Erkenntnisse über Sozialleistungsbetrug wurden im Rahmen der Begehungen vereinzelt gewonnen und auch entsprechende Ermittlungen eingeleitet. Eine Statistik wurde über die im Zusammenhang mit den durchgeführten Begehungen gewonnenen Erkenntnisse nicht geführt.